

BGer 8C_721/2015 vom 18. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_721_2015

FR: TF 8C_721/2015 du 18 décembre 2015

IT: TF 8C_721/2015 del 18 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.2

Die für die Beurteilung der streitigen Leistungsansprüche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundlagen sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt worden. Es betrifft dies namentlich die Ausführungen zum Unfallbegriff (Art. 4 ATSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UVG und Art. 9 UVV ; BGE 134 V 72 E. 2.3 S. 75), zum von Verwaltungsbehörden und von gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen zu beachtenden Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 133 V 196 E. 1.4 S. 200 mit Hinweisen) sowie zur Massgeblichkeit der "Aussagen der ersten Stunde" (BGE 121 V 45 E. 2a S. 47). Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Nach eingehender Prüfung der - entgegen der Argumentation in der Beschwerdeschrift durchaus als "Aussagen der ersten Stunde" zu sehenden - Angaben des Beschwerdeführers gegenüber seinem Arbeitgeber, der SUVA und seinen verschiedenen Ärzten hat das kantonale Gericht nicht auf dessen nachträgliche Schilderung des Geschehensablaufes in der eingereichten Beschwerde abgestellt. Nach dieser Version, welche von Frau Dr. med. B._____ von der Klinik C._____ in deren zuhanden der Advokatin des Beschwerdeführers erstattetem Bericht vom 28. Januar 2015 übernommen worden ist, soll ein Arbeitskollege beim Verladen einer schweren Plattenschneidemaschine im Lieferwagen gestolpert sein, worauf das etwa 100 kg schwere Gerät (resp. ein Teil davon) gegen den Beschwerdeführer gerutscht sei und er mit seinem Kopf habe ausweichen müssen, die Maschine aber weiterhin auf Kopfhöhe gehalten habe. Die Vorinstanz ist daher - wie zuvor im Einspracheentscheid vom 5. Januar 2015 schon die SUVA - davon ausgegangen, dass die plötzlichen Rückenbeschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beim blossen Hochheben einer Plattenschneidemaschine aufgetreten seien - wie dies der Beschwerdeführer von Anfang an und wiederholt erklärt hatte. Das Gericht befand, mangels Ungewöhnlichkeit einer äusseren Einwirkung könne dieses Ereignis nicht als Unfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG betrachtet werden,

was in rechtlicher Hinsicht unbestritten geblieben sei.

E. 2.2

An dieser - nicht gegen Bundesrecht verstossenden - Beurteilung vermögen sämtliche Ausführungen in der Beschwerdeschrift nichts zu ändern. Insbesondere überzeugt die Darstellung nicht, wonach das ursprünglich geschilderte Heben eines schweren Gegenstandes auch das Auffangen oder -halten einer von einem Lieferwagen rutschenden schweren Maschine mitumfasse. Insoweit muss vielmehr von einer von früheren Schilderungen erheblich abweichenden und nicht bloss - wie in der Beschwerde dargestellt - von einer genaueren oder detaillierteren Umschreibung des Vorfalles vom 26. Juni 2014 gesprochen werden. Nachdem der Beschwerdeführer gegenüber der SUVA, seinem Arbeitgeber und den behandelnden Ärzten nach dem Ereignis vom 26. Juni 2014 während Monaten nie von einem Geschehensablauf, wie er nunmehr neu präsentiert wurde, berichtet hatte, kann ihm der Vorwurf nicht erspart werden, es versäumt zu haben, die SUVA rechtzeitig über deren seiner Ansicht nach unrichtige Sachverhaltsannahme - von welcher er von Anfang an Kenntnis hatte (Schreiben der SUVA vom 24. Juli 2014) - aufzuklären und den ihm als Leistungsansprecher diesbezüglich obliegenden Nachweis anzutreten. Mit seiner erst nachträglich gelieferten Darstellung des Vorfalles vom 26. Juni 2014 kann diesem Erfordernis nicht mehr Genüge getan werden, auch wenn die neuen Auskünfte von Frau Dr. med. B. _____ unterstützt werden. Dass die Vorinstanz darauf abzustellen nicht mehr bereit war, ist jedenfalls nicht als bundesrechtswidrig zu bezeichnen (vgl. E. 1.1 hievore).

E. 2.3

Auf die Durchführung der ursprünglich noch beantragten öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren mit Eingabe vom 19. August 2015 ausdrücklich verzichtet. Es lässt sich deshalb nicht beanstanden, dass seinerzeit davon abgesehen und - in antizipierter Beweiswürdigung - auch auf weitere Abklärungen verzichtet wurde. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann deswegen keine Rede sein. Erst im Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht kann darauf auch nicht zurückgekommen werden. Die vorgeschlagene Rückweisung durch das Bundesgericht zur Anordnung einer solchen Verhandlung fällt ausser Betracht, will der Beschwerdeführer damit doch lediglich in die Lage versetzt werden, einen Sachverhalt aufzeigen zu können, um dessen Nachweis er schon im ersten kantonalen Beschwerdeverfahren hätte besorgt sein können und auch müssen. Dass es ihm somit nicht gelungen ist, den Nachweis für den nachträglich behaupteten Sachverhalt zu erbringen, wirkt sich zu seinem Nachteil aus, wollte doch er aus dem unbewiesenen gebliebenen leistungs begründenden Ablauf des Vorfalles vom 26. Juni 2014 Rechte zu seinen Gunsten ableiten (vgl. BGE 138 V 218 E. 6 S. 221 f.). Die geltend gemachten Verständigungsschwierigkeiten sprachlicher Art ändern daran nichts, war der Beschwerdeführer doch anwaltlich vertreten. Schliesslich erscheint fraglich, ob sich - könnte man der nunmehrigen Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers folgen - überhaupt von der Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper sprechen liesse.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im

bundesgerichtlichen Verfahren kann nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG), da seine Beschwerde als von vornherein aussichtslos gewesen zu qualifizieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.